

Aktenzeichen:

8 RV 509/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

a) dem Rev. Kläger

am 18. Juli 1963.....

b) dem Rev. Beklagten

am 22. Juli 1963

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne
mündliche Verhandlung am 4. Juli 1963 unter Mitwirkung
von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s

und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z

und

Bundessozialrichterin R e i f f

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts in München vom 18. Mai 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



G r ü n d e :

Der Kläger, welcher im September 1949 aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist, hatte für die Zeit vom 1. November 1949 bis 31. Oktober 1950 auf Grund des Bescheides vom 27. Dezember 1950 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. bezogen wegen leichter Herz- und Kreislaufstörungen nach Dystrophie, leichter Abnahme des Hörvermögens rechts und folgenlos verheilten Oberschenkelbruchs. Für die Zeit vom 1. November 1950 hatte der Amtsarzt Medizinalrat Dr. S**** in seinem Gutachten vom 11. Oktober 1950 angenommen, daß sich die Dystrophiefolgen gebessert hätten und für die geklagten rheumatischen Beschwerden ein objektiver Befund nicht gefunden werden könne. Im Januar 1955 beantragte der Kläger wegen einer Verschlimmerung eine Nachuntersuchung und legte eine Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. A. Abt vom 22. Dezember 1954 vor. Das Versorgungsamt (VersorgA) hat das unter Verwertung des Gutachtens des Facharztes für Hals-Nasen-Ohrenleiden Dr. O**** vom 24. November 1955 sowie nach einer röntgenologischen und mehreren Laboruntersuchungen erstattete Gutachten des Regierungsmedizinalrats Dr. S**** vom 24. November/17. Dezember 1955 beigezogen und hat durch den Bescheid vom 20. Januar 1956 die Wiedergewährung von Rente abgelehnt, weil sich für das Vorliegen von Herz- und Kreislaufstörungen kein Anhalt ergeben habe, Dystrophiefolgen sechs Jahre nach der Entlassung als restlos abgeklungen anzusehen seien und die vorgebrachten Kreuzschmerzen auf Degenerationerscheinungen beruhten. Der Widerspruch blieb nach einer versorgungsärztlichen Stellungnahme erfolglos.

Auf die Klage, mit der das ärztliche Zeugnis des Dr. A. Abt vom 10. Mai 1956 vorgelegt worden war, veranlaßte das Sozialgericht (SG) die Erstattung des Gutachtens vom 7. Februar 1957 durch den Facharzt für innere Krankheiten



- 3 -

Dr. St~~*****~~, der auf Grund einer Elektrophorese zu dem Ergebnis gelangte, die Verminderung des Gesamteiweißes sei wohl zum Teil noch auf die Dystrophie zurückzuführen, so daß eine MdE um 25 v.H. bestehe. Durch Urteil vom 7. Februar 1957 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, dem Kläger ab 1. Januar 1955 für die anerkannten Schädigungsfolgen Versorgungsgebühnise nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und hat eine versorgungsärztliche Stellungnahme des Regierungsmedizinalrats Dr. W~~*****~~ vom 8. Februar 1960 vorgelegt. Der Kläger ist unter Vorlage der Bescheinigung seines behandelnden Arztes Dr. A. Abt vom 5. April 1960 bei seiner Auffassung geblieben, er werde durch die anerkannten Schädigungsfolgen beeinträchtigt. Das Landessozialgericht (LSG) hat Beweis erhoben durch Einholung des Gutachtens des Oberarztes Dr. E~~*****~~ von der Medizinischen und Nervenlinik der Städt. Krankenanstalten Augsburg vom 28. November 1961. Gestützt auf dieses Gutachten und die Äußerungen des Facharztes für Orthopädie Dr. R~~*****~~ vom 2. April 1962, den Arztbrief dieses Facharztes vom 2. Januar 1962 und den Krankheitsbericht der behandelnden Ärztin Dr. L. A~~*****~~ vom 2. April 1962 hat das LSG durch Urteil vom 18. Mai 1962 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, eine einmalige Elektrophorese sei nicht geeignet, Dystrophiefolgen oder eine Leberschädigung zu beweisen. Nach dem Gutachten des Dr. E~~*****~~ sei an eine solche Leberschädigung auch nicht zu denken, weil der Kläger nach eigener Angabe Fett und Alkohol in normalen Mengen vertrage und keine Verdauungsbeschwerden habe. Einer Ergänzung dieses Gutachtens nach Vornahme spezieller Leberteste bedürfe es nicht, zumal bei den Untersuchungen des Klägers im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Oktober 1950, November 1955, Februar 1957 und November 1961 die Tastbefunde niemals eine Lebervergrößerung oder Verhärtung ergeben hätten, der Kläger selbst nie Beschwerden vorgebracht habe, die auf eine Leberschädigung hindeuten könnten und auch die behandelnden Ärzte Dres. A. und L. Abt niemals einen Leberschaden oder entsprechende Beschwerden des Klägers vermerkt hätten.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung sowie eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweismwürdigung, weil das Gutachten ^{des} Sachverständigen Dr. E. nicht ausgereicht habe, spätere Folgen einer durchgemachten Dystrophie und insbesondere eine Leberschädigung des Klägers zu verneinen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des 7. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 1962 als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

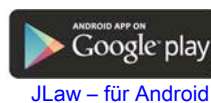
Der Kläger hat die Revision gegen das angefochtene Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das nicht zugelassene Rechtsmittel (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozial-



gerichtsgesetzes -SGG-) ist statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Zunächst war streitig gewesen, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch eine Verschlimmerung der mit Bescheid vom 27. Dezember 1950 anerkannten Schädigungsfolgen in einem zum Bezüge von Rente berechtigenden Grade beeinträchtigt werde. In diesen Grenzen hat sich auch noch das Urteil des SG gehalten, obwohl durch das Gutachten des Gerichtsarztes Dr. St. ~~St. St.~~ Dystrophiefolgen auch anderer als der anerkannten Art ersichtlich geworden sind. Als solche neue Dystrophiefolge ist dann erstmals im Berufungsverfahren - insbesondere durch die Stellungnahme des Dr. W. ~~W. W.~~ - geprüft und erörtert worden, ob ein chronischer Leberschaden vorliegt. Gemäß § 157 SGG hat das Berufungsgericht zu Recht geprüft, ob dem Kläger auch wegen eines als Schädigungsfolge anzusehenden Leberschadens Versorgungsansprüche zustehen. Dabei ist das LSG ebenso wie der Versorgungsarzt Regierungsmedizinalrat Dr. W. ~~W. W.~~ davon ausgegangen, daß der Kläger in der Kriegsgefangenschaft eine Dystrophie durchgemacht hat. Es hat dann ausgeführt, der zum Beweise des Fortbestehens von Dystrophiefolgen erforderliche Nachweis einer Leberschädigung sei nicht erbracht, vielmehr sei eine solche Schädigung nicht festzustellen. Demgegenüber hat der Kläger zu Recht geltend gemacht, das Gutachten des Oberarztes Dr. E. ~~E. E.~~, auf welches sich das LSG gestützt hat, sei nicht geeignet, Dystrophiefolgen und insbesondere eine Leberschädigung beim Kläger auszuschließen. Wenn das LSG dem Gutachten des Facharztes Dr. St. ~~St. St.~~ nicht habe folgen wollen, hätte es ein weiteres, auf der Vornahme von speziellen Leberuntersuchungen beruhendes ärztliches Gutachten erstatte lassen müssen.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von



Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Dementsprechend kann es ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekannt gewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen durfte, oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist (BSG 2, 236 ff, 238). So können zB ungelöste Widersprüche in medizinischen Gutachten, insbesondere wenn sie den festgestellten Befund betreffen, dazu führen, daß das Gericht einen weiteren Sachverständigen oder einen Obergutachter hört.

Es ist richtig, daß Regierungsmedizinalrat Dr. St. im November/Dezember 1955 Folgen der Dystrophie am Herzen oder Kreislauf nicht mehr gefunden hat. Er hat sich bei seiner Begutachtung auf elektrocardiographische und röntgenologische Untersuchungen beschränkt und spezifische Leberuntersuchungen nicht vorgenommen. Durch die erstmalig vom SG veranlaßte und vom Sachverständigen Dr. St. ausgewertete spezielle Blutuntersuchung ist ein Befund erhoben worden, welchen der Regierungsmedizinalrat Dr. St. noch nicht beschrieben hatte. Es wäre erforderlich gewesen, diesen Befund durch die Vornahme spezieller Leberteste oder auch durch eine besondere Leberuntersuchung zu überprüfen, worauf nach Auffassung des Senats auch die Beweisordnung des LSG vom 21. August 1961 hingezielt hat.

- 7 -

Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als nach den Ausführungen des Regierungsmedizinalrats Dr. W----- das elektrophoretische Untersuchungsergebnis u n b e d i n g t dazu hätte auffordern müssen, es zu kontrollieren und darüber hinaus noch die Untersuchungsmethoden anzuwenden, die in der Leberdiagnostik allgemein üblich, bekanntlich sehr zahlreich und, wie zB der Bromthaleintest, wesentlich leberspezifischer sind. Diesen Erwägungen hat das Gutachten des Oberarztes Dr. E----- vom 28. November 1961 nicht Rechnung getragen. Der Sachverständige hat sich darauf beschränkt, aus den früheren Gutachten lediglich die Tastbefunde zu verwerten. Diese aber waren dem Regierungsmedizinalrat Dr. W----- ebenso bekannt wie dem ISG bei seiner Beweis-anordnung, sie sind nicht geeignet, über den Zustand der Leber, insbesondere über einen krankhaften Zustand, eindeutig Aufschluß zu geben. Der Hinweis des Gutachters Dr. E----- auf die nicht medizinischen, sondern nur vom Kläger vorgebrachten Angaben über die Verträglichkeit von fetten Speisen und Alkohol ist erst recht nicht geeignet, einen sicheren Schluß auf den Zustand der Leber zuzulassen und gar eine Leberschädigung auszuschließen. Um den von dem Sachverständigen Dr. St----- auf Grund der Elektrophorese festgestellten Befund eines Eiweißmangels, der einen chronischen Leberschaden als etwaige Dystrophie- und damit als Schädigungsfolge weder mit Sicherheit noch mit Wahrscheinlichkeit ausschließen läßt (so Regierungsmedizinalrat Dr. W-----), restlos zu klären, insbesondere die Annahme zu entkräften, daß Dystrophiefolgen fort- und damit ein Leberschaden besteht, hätte es weiterer ärztlicher Erhebungen bedurft. Die weiteren Hinweise des Dr. E-----, der anomale Befund der Elektrophorese könne möglicherweise auch auf der chronischen Tonsillitis beruhen, der Ernährungszustand des Klägers sei normal, sind ebenfalls nicht geeignet, den von ihm gezogenen Schluß zu stützen. Selbst er bemängelt, daß Dr. St-----

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1957 weder "anamnestisch" noch klinisch spezielle Untersuchungen hinsichtlich der Leber gemacht habe und hält es für erforderlich, daß eine Unzahl von Leberuntersuchungen und mindestens eine bis zwei Kontrollelektrophoresen hätten angefertigt werden müssen, um Dystrophiefolgen noch annehmen zu können. Noch mehr wären nach Auffassung des Senats - insbesondere im Hinblick auf die Äußerung des Regierungsmedizinalrats Dr. ~~W.~~ - weitere Untersuchungen erforderlich gewesen, um die Frage einer Leberschädigung und damit des Fortbestehens einer Dystrophie verneinen zu können. Infolgedessen ist der von Dr. ~~E.~~ mitgeteilte Befund hinsichtlich der Dystrophiefolgen oder eines Leberschadens nicht vollständig. Damit stimmen die ärztlichen Gutachten in dieser Hinsicht nicht überein und die Frage einer Leberschädigung ist offen geblieben. Das LSG hätte sich bei dieser Sachlage veranlaßt sehen müssen, bei dem nicht gesicherten Befund eine weitere ärztliche Untersuchung und insbesondere eine Ergänzung des Gutachtens nach Vornahme spezieller Leberteste zu veranlassen, weil durch das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. ~~St.~~ Anhaltspunkte für einen auf Schädigungsfolgen zurückzuführenden Befund an der Leber vorlagen.

Da sonach der gerügte Mangel einer unzureichenden Sachaufklärung vorliegt, ist die Revision bereits aus diesem Grunde statthaft, so daß der Senat auf die anderen gerügten Verfahrensmängel nicht einzugehen brauchte (BSG in: SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122). Das Rechtsmittel ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewandt hätte (BSG 2, 197 ff, 201). Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von weiteren Ermittlungen und Feststellungen ab, deren



Vornahme dem Senat verwehrt ist. Deshalb war gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG vorlagen, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)